

Satzung der Universität Heidelberg über die Zulassung für den nicht-konsekutiven berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

vom 24. Mai 2007

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden –Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der berufsbegleitende Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics beginnt erstmals zum Wintersemester 2006/2007 und wird im 2-Jahres-Turnus angeboten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli 2006 (für die folgenden Zulassungsjahre gilt jeweils der 15. Juni) beim Institut für Medizinische Biometrie und Informatik, Abteilung Medizinische Biometrie, Im Neuenheimer Feld 305, 69120 Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Eine Erklärung darüber, dass der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der

zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses
- in einem der Studiengänge Biostatistik, Statistik (mind. 6semestriges Bachelor-Studium oder Diplom)

oder

- im Studiengang Mathematik (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Satz 3 und 4);
- im Studiengang Medizin (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Satz 3 und 4);

oder

- in anderen geeigneten Studiengängen (mit Nachweis der Vertiefung in Statistik, siehe Satz 3 und 4) an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Über die Eignung entscheidet der Zulassungsausschuss.

Absolventen des Studiengangs Medizin oder eines anderen geeigneten Studiengangs im Sinne des Satz 1 müssen statistisches Grundwissen nachweisen. Dies können im Rahmen des Studiums erworbene Kenntnisse oder anderweitig erworbene Kenntnisse im Umfang des Vorkurses Statistik sein. Die Anerkennung dieser Kenntnisse sowie die Zulassung zum Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,4
 - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (max. 18 Punkte), hierbei entfallen Punkte auf die Hochschulabschlussnote sowie fachspezifische Einzelnoten (siehe § 3 Abs. 2). Die Hochschulabschlussnote ist hierbei gegenüber dem Durchschnitt der Einzelnoten doppelt gewichtet. Die Noten werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet: 1.0-1.2= 6 Punkte, 1.3-1.5= 5 Punkte, 1.6- 1.8= 4 Punkte, 1.9-2.1= 3 Punkte, 2.2-2.4= 2 Punkte.
 - b) studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können, (max. 10 Punkte)

- c) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden (max.10 Punkte)

Das Auswahlgespräch wird im Jahr 2006 im Zeitraum vom 01. August bis 31. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Für die folgenden Zulassungsjahre gilt für die Auswahlgespräche der Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber. Das Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten wird von mindestens 2 Mitgliedern des Zulassungsausschusses geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern sind zulässig.

- d) Empfehlungsschreiben und Motivationsbericht (max. 10 Punkte)

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10 bzw. 1-20.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

- (2) Vier Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Medizin bestellt, ein Mitglied durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Mathematik. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 24. Mai 2007

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor